

, den

## Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung<sup>1)</sup> zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Landesliste der/des

(Name der Partei)

zur Landtagswahl am

(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu

(Form der Einladung)

<sup>1</sup> einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande

<sup>2</sup> einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter/innen

auf heute, Uhr, nach zur Aufstellung einer

(Ort, Versammlungsraum)

Landesliste geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen<sup>2)</sup>.

(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war

(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. <sup>1</sup> dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;  
<sup>1</sup> dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. <sup>1</sup> dass nach der Parteisatzung  
<sup>1</sup> dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen  
<sup>1</sup> dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber/in gewählt ist, wer <sup>3)</sup>
4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;
5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, dass die stimmberechtigten Teilnehmer/innen den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen haben und dass bei handschriftlicher Eintragung von Bewerbernamen sichergestellt sein muss, dass die Stimmabgabe nicht individuell zugeordnet werden kann;
6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

3 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

4 Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.

5 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.

Die Wahl der Bewerber/innen und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber/innen

1. Nr. bis Nr. einzeln  
2. Nr. bis Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für die Landesliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind <sup>4)</sup>:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					

USW.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht <sup>1)</sup> – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.<sup>1)</sup>

Die Versammlung beauftragte

(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt <sup>5)</sup> darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

3 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

4 Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.

5 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.